

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995
Ausgegeben am 24. März 1995
64. Stück

- 200. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
- 201. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
- 202. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
- 203. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
- 204. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- 205. Kundmachung:** Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
- 206. Teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht**
- 207. Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich über die Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihren Lösungen und Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht den Klassen 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 zugeordnet werden können**
-

200. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. Nr. 320/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 135/1995) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Kroatien	25. Jänner 1995
Slowenien	16. Februar 1995

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Kroatien folgende Erklärung abgegeben:

Art. 9 der Verfassung der Republik Kroatien untersagt die Auslieferung kroatischer Staatsbürger.

Daher wird die Republik Kroatien die Auslieferung und Durchlieferung (Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens) von eigenen Staatsbürgern nicht bewilligen.

Die „Staatsangehörigkeit“ einer Person, um deren Auslieferung ersucht wurde, wird nach dem Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Republik Kroatien betreffend die Staatsbürgerschaft beurteilt.

Die Republik Kroatien wird die Durchlieferung einer Person nur unter den für eine Auslieferung anwendbaren Bedingungen bewilligen (Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens).

Vranitzky

201. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. Nr. 297/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 676/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Kroatien	25. Jänner 1995
Slowenien	16. Februar 1995

Vranitzky

202. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat Italien am 22. Februar 1995 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. Nr. 446/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 113/1995) hinterlegt.

Gemäß Art. 11 hat Italien als zuständige Behörde für die Erteilung und den Erhalt von Mitteilungen bestimmt: Italian Ministry of Justice — Central Office for the justice of minors.

Vranitzky

203. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat Italien am 22. Februar 1995 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 76/1995) hinterlegt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 hat Italien als zentrale Behörde bestimmt: Italian Ministry of Justice — Central Office for the justice of minors.

Vranitzky

204. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 832/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Eritrea	4. August 1994
Kasachstan	12. August 1994

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat das Vereinigte Königreich am 7. September 1994 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf nachstehende Gebiete ausgedehnt:

Insel Man, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Caymaninseln, Falklandinseln, Hongkong, Montserrat, Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno Inseln, St. Helena und abhängige Gebiete, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln, Turks- und Caicosinseln.

Die Ausdehnung unterliegt folgenden Vorbehalten und Erklärungen:

Das Vereinigte Königreich bezieht sich auf die anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen a), b) und c) *) und erklärt ähnliche Vorbehalte bzw. Erklärungen in bezug auf jedes seiner abhängigen Gebiete.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Art. 32 für jedes seiner abhängigen Gebiete außer Hongkong und Pitcairn gemäß den Gesetzen dieser Gebiete, die bestimmte Personen unter 18 Jahren nicht als Kinder, sondern als „Jugendliche“ behandeln, anzuwenden. In bezug auf Hongkong behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, Art. 32 lit. b insofern nicht anzuwenden, als dieser eine Festlegung der Beschäftigungszeit Jugendlicher, die das Alter von 15 Jahren erreicht haben, in bezug auf deren Beschäftigung in nicht industriellen Unternehmen notwendig machen könnte.

Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Anhaltungseinrichtungen fehlen, oder wenn die gemeinsame Unterbringung von Erwachsenen und Kindern für beide Seiten als nützlich erachtet wird, behält sich das Vereinigte Königreich in bezug auf jedes seiner abhängigen Gebieten das Recht vor, Art. 37 lit. c insofern nicht anzuwenden, als nach dieser Bestimmung Kinder im Strafvollzug von Erwachsenen getrennt untergebracht werden müssen.

Das Vereinigte Königreich wird in bezug auf Hongkong und den Cayman-Inseln versuchen, das Übereinkommen in vollem Umfang auch auf solche Kinder anzuwenden, die Asyl in diesen Gebieten suchen, soweit nicht die Umstände und vorhandenen Mittel deren volle Umsetzung undurchführbar machen. Insbesondere behält sich das Vereinigte Königreich in bezug auf Art. 22 das Recht vor, die rechtlichen Bestimmungen dieser Gebiete, die die Anhaltung, die Festlegung des Status sowie Einreise, Aufenthalt und Ausreise von den Flüchtlingsstatus begehrenden Kindern aus diesen Gebieten regeln, weiterhin anzuwenden.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches behält sich das Recht der Ausweitung dieses Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt auf andere Gebiete, für deren auswärtige Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreiches verantwortlich ist, vor.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 7/1993

Vranitzky

205. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. Nr. 414/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	3. Oktober 1994
Argentinien	11. März 1994
Äthiopien	5. April 1994
Bahamas	29. März 1994
Bangladesch	15. April 1994
Barbados	23. März 1994
Belize	31. Oktober 1994
Benin	30. Juni 1994
Bolivien	3. Oktober 1994
Brasilien	28. Februar 1994
Costa Rica	26. August 1994
Cote d'Ivoire	29. November 1994
Estland	27. Juli 1994
Finnland	3. Mai 1994
Frankreich	25. März 1994
Gambia	10. Juni 1994
Georgien	29. Juli 1994
Grenada	11. August 1994
Griechenland	4. August 1994
Guyana	29. August 1994

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Indonesien	23. August 1994
Irland	20. April 1994
Italien	15. April 1994
Kamerun	19. Oktober 1994
Kenia	30. August 1994
Komoren	31. Oktober 1994
Liechtenstein	22. Juni 1994
Luxemburg	9. Mai 1994
Malawi	21. April 1994
Malaysia	13. Juli 1994
Malta	17. März 1994
Myanmar	25. November 1994
Nepal	2. Mai 1994
Nigeria	29. August 1994
Pakistan	1. Juni 1994
Paraguay	24. Februar 1994
Philippinen	2. August 1994
Polen	28. Juli 1994
Rumänien	8. Juni 1994
Samoa	29. November 1994
San Marino	28. Oktober 1994
Senegal	17. Oktober 1994
Slowakei	25. August 1994
Trinidad und Tobago	24. Juni 1994
Tschad	7. Juni 1994
Ungarn	24. Februar 1994
Uruguay	18. August 1994
Vietnam	16. November 1994

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Ungarn nachstehende Erklärung abgegeben:

Die Regierung der Republik Ungarn mißt dem Rahmenübereinkommen große Bedeutung bei und wiederholt ihren Standpunkt im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 6 des Übereinkommens über ein gewisses Maß an Flexibilität, daß das durchschnittliche Niveau anthropogener Emissionen von Kohlendioxid im Zeitraum 1985—1987 als Bezugsgröße im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens angesehen wird. Diese Auslegung steht in enger Beziehung zum „Übergangsprozeß“, wie er in Art. 4 Abs. 6 des Übereinkommens angeführt ist. Die Regierung der Republik Ungarn erklärt, daß sie alle Anstrengungen unternimmt, um zur Zielsetzung des Übereinkommens beizutragen.

Vranitzky

206. Teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Aufhebung der Sichtvermerkpflcht

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060
Zl. 23.24.01/12-IV.2/94

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft der Republik Bulgarien seine Empfehlungen und beehrt sich mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung in ihrer Sitzung am 29. November 1994 beschlossen hat, die Anwendung jener Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksre-

publik Bulgarien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vom 21. April 1967*), welche die sichtvermerksfreie Einreise von bulgarischen Staatsangehörigen nach Österreich betreffen, die mit Dienstpässen einreisen, gemäß Art. 7 des Abkommens mit Wirksamkeit von 1. Jänner 1995, 0.00 Uhr, bis auf weiteres auszusetzen.

Der oberwähnte Beschluß der Österreichischen Bundesregierung war im Dienste der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu fassen. In letzter Zeit wurde nämlich wiederholt die illegale und mißbräuchliche Nutzung der rasch wachsenden Zahl sichtvermerksfreier Einreisen bulgarischer Dienstaßinhaber nach Österreich festgestellt. Die bulgarische Seite wurde darüber auf diplomatischem Wege informiert.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Bulgarien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 12. Dezember 1994

An die
Botschaft der
Republik Bulgarien

Wien

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 176/1967

Vranitzky

207.

A C C O R D

entre l'Autorité compétente pour l'ADR de la République fédérale d'Allemagne et le Ministre fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche au titre du marginal 2010 de l'ADR, concernant le classement de polluants du milieu aquatique ainsi que de leurs solutions et mélanges (telles que les préparations et les déchets), qui ne peuvent pas être classés dans les classes 1 à 8 ou sous les autres numéros de la classe 9

1. Par dérogation aux marginaux 2002 (14) et 3390 à 3394, il est agréé ce qui suit:
 - 1.1 Seules les matières pour lesquelles des données appropriées sont publiées (par ex. dans le cadre des programmes de classement mis en place par la Commission Européenne), sont à classer sous les numéros 11° et 12° de la classe 9 conformément au marginal 3395.
 - 1.2 Seules les solutions et mélanges contenant une ou plusieurs matières pour lesquelles des données appropriées sont publiées (voir 1.1 ci-dessus) et qui répondent aux critères du marginal 3395, sont à classer sous les numéros 11° ou 12° de la classe 9, si la concentration totale de ces matières est au moins égale à 25% en masse de la solution ou du mélange.
2. Cet accord s'appliquera aux transports par route entre les pays signataires, à compter du 1. 1. 1995 et jusqu'au 1. 1. 1999.

Bonn, le 17 février 1995

L'Autorité compétente pour l'ADR de la République fédérale d'Allemagne:

Pour le Ministre fédéral des Transports:

Hoffmann

Vienne, le 2 mars 1995

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Kafka

(Übersetzung)

VEREINBARUNG

zwischen der für das ADR zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich über die Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihren Lösungen und Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht den Klassen 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 zugeordnet werden können

1. Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2002 (14) und 3390 bis 3394 wird folgendes vereinbart:

1.1 Nur die Stoffe, für die geeignete Daten veröffentlicht sind (zB im Rahmen der von der Europäischen Kommission eingerichteten Zuordnungsprogramme), sind zuzuordnen unter den Ziffern 11 und 12 der Klasse 9 gemäß Rn. 3395.

1.2 Nur jene Lösungen und Gemische, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, für die geeignete Daten veröffentlicht sind (siehe Ziffer 1.1) und wenn die Gesamtkonzentration dieser Stoffe mindestens 25 Masse-% der Lösung oder des Gemisches beträgt, sind zuzuordnen unter den Ziffern 11 und 12 der Klasse 9 gemäß Rn. 3395.

2. Dieses Übereinkommen gilt für Beförderungen auf der Straße zwischen den Unterzeichnerstaaten vom 1. 1. 1995 bis 1. 1. 1999.

Bonn, am 17. Februar 1995

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland:

Das Bundesministerium für Verkehr:

Im Auftrag:

Hoffmann

Wien, am 2. März 1995

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Vranitzky